Bundesrat **Drucksache 562/91**

24.09.91

EG - VP

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zur Festlegung des Verfahrens für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und auf aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

KOM(91) 272 endg.; Ratsdok. 8051/91

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

562/91

KEP-AE-Nr.: 912307

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. September 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1992 an.

Der zweite Verordnungsvorschlag ersetzt den entsprechenden Vorschlag in der Drucksache 525/89 = AE-Nr. 892167.

A. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EWG NR. 3975/87) ZU DEM VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG VON WETTBEWERBSREGELN

1. Die Befugnisse der Kommission, um die Wettbewerbsvorschriften im Luftverkehr durch Entscheidungen, Verbote oder Zwangsmaßnahmen und die Bewilligung von Freistellungen durchzusetzen, werden durch die Verordnung des Rates Nr. 3975/87(1) auf den internationalen Luftverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft begrenzt. Die Befugnisse der Kommission erstrecken sich weder auf den Binnenverkehr eines Mitgliedstaats noch auf den Verkehr zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland.

2. In seinem Urteil vom 11. April 1989 in der Rechtssache "Ahmed Saeed" (1) hat der Gerichtshof sein Urteil in dem Fall "Nouvelle Frontière"(2) hinsichtlich der Anwendung von Artikel 85 des Vertrages bestätigt und befunden, daß Artikel 86 unmittelbar von den nationalen Gerichten anwendbar ist, selbst wenn keine anwendbare Verordnung nach Artikel 87 oder keine Maßnahmen einer einzelstaatlichen Kartellbehörde bzw. der Kommission (nach Artikel 88 oder Artikel 89) vorliegen. Das Urteil des Gerichtshofs besagt, daß die Ausschaltung des Wettbewerbs durch ein marktbeherrschendes Unternehmen anhand wettbewerbswidriger Mittel auch auf einer Inlandsstrecke oder einer Strecke von der Gemeinschaft nach dritten Ländern als Mißbrauch anzusehen ist. Da es keine Gruppenfreistellung für Tarifkonsultationen oder gar Vereinbarungen für den Luftverkehr mit Flughäfen in Drittländern gibt, stellt die Beseitigung des Preiswettbewerbs aufgrund solcher Konsultationen oder Vereinbarungen einen Mißbrauch einer beherrschenden oder einer gemeinsamen beherrschenden Stellung dar, die für diese Strecken kennzeichnend ist. Der Gerichtshof hat ferner befunden, daß ein Mitgliedstaat seine Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn er Tarife genehmigt, die gegen Artikel 85 oder Artikel 86 verstoßen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich eine einheitliche, vereinbarte Preisstruktur aus Konsultationen ergeben würde, die nicht gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG freigestellt worden sind.

(1) ABL Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987.

(2) EuGH 11. April 1989, Ahmed Saeed Flugreisen und Silverline Reisebüro GmbH gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., 66/86, SIG. 1989, S. 803.

3. Da die Kommission weder für Inlandsflüge noch für den Luftverkehr von der Gemeinschaft nach Drittländern Freistellungen nach Artikel 85 Absatz 3 gewähren, noch in einem normalen Verfahren über Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen in Anwendung von Artikel 86 befinden kann, herrscht gegenwärtig ein Klima der Unsicherheit über den Luftverkehr, und die Unternehmen können nicht wissen, ob die von ihnen für diese Strecken getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen rechtmäßig sind. Sie laufen Gefahr, bei einem auch zufällig unrechtmäßigen Vorgehen in Verfahren vor den nationalen Gerichten zur Zahlung von Entschädigungen verurteilt zu werden. Auch die Mitgliedstaaten befinden sich in einem Zustand der Unsicherheit bei der Genehmigung der Tarife, die von den Unternehmen für diese Flugstrecken beantragt werden. Der Rat sollte nunmehr der Kommission die nötigen Befugnisse übertragen, damit sie in einem verbindlichen Bezugsrahmen die Anwendung von Artikel 85 und 86 auf den Inlandsverkehr eines Mitgliedstaats und auf den Luftverkehr von der Gemeinschaft nach Drittländern klarstellen kann.

4. Demgemäß hat die Kommission vorgeschlagen(3), daß der Rat Verordnungen verabschiedet, die ihre Befugnisse zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln für den Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft und nach Drittländern erweitern. Der Rat hat sich jedoch noch nicht zu diesem Vorschlag geäußert.

5. Da der Rat sich im Rahmen des dritten Pakets der Liberalisierungsmaßnahmen für den Luftverkehr verpflichtet hat, Kabotage-Regeln festzulegen, müssen gleichzeitig Maßnahmen getroffen werden, die es der Kommission gestatten, die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats durchzusetzen.

6. Deshalb zieht die Kommission nunmehr ihren früheren Vorschlag insoweit zurück, als er sich auf den Inlandsverkehr bezieht und legt einen neuen Vorschlag zur Aufhebung der Begrenzung auf den internationalen Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft vor, so daß auch der Binnenverkehr in einem Mitgliedstaat durch die Verordnung 3975/87 (Anhang I) erfaßt wird.

(3) KOM (417) endg. vom 8. Septemer 1989

B. ÄNDERUNG DER VERORDNUNG 3976/87 ÜBER GRUPPENFREISTELLUNGEN

7. Die Befugnisse der Kommission zur Genehmigung von Gruppenfreistellungen werden durch die Verordnung Nr. 3976/87 des Rates(4) auf den internationalen Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt. Aus ähnlichen wie den vorerwähnten Gründen sollten diese Befugnisse nunmehr auf den Binnenverkehr eines Mitgliedstaats erweitert werden.

8. Im Rahmen des zweiten Pakets der Liberalisierungsmaßnahmen im Luftverkehr erweiterte der Rat den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 dahingehend, daß die Kommission die Befugnis erhielt, eine Reihe von Freistellungen von den Wettbewerbsvorschriften für eine begrenzte Zeit zu gewähren, in der die Luftfahrtunternehmen sich fortschreitend auf ein wettbewerbsintensiveres Umfeld einstellen konnten.

Die Kommission verabschiedete auf dieser Grundlage drei Verordnungen(5):

- Verordnung (EWG) Nr. 82/91 vom 26. Juli 1988 über Versorgungsleistungen auf Flughäfen.
- Verordnung (EWG) Nr. 83/91 über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr und
- Verordnung (EWG) Nr. 84/91 über gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazität, der Aufteilung, der Einnahmen, der Tarifkonsultationen im Fluglinienverkehr sowie der Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen.

9. Die Kommission hat mit diesen Gruppenfreistellungen im allgemeinen die Erfahrung gemacht, daß sie einem echten Bedürfnis nach Rechtsicherheit unter Luftverkehrsunternehmen und anderen Marktteilnehmern entsprechen und zugleich den Verzicht auf vorhergehende einschränkendere Vereinbarungen fördern.

10 Angesichts der nunmehr vorgeschlagenen weiteren Liberalisierung können nach Auffassung der Kommission die gleichen Zielsetzungen auch nach dem 31. Dezember 1992 verfolgt werden. Dies würde bedeuten, daß abhängig von den derzeitigen Gegebenheiten, insbesondere von den Modalitäten des vom

(4) ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1987.

(5) ABl. Nr. L 10 vom 15. Januar 1991.

Rat verabschiedeten dritten Pakets, die Gruppenfreistellungen wesentlich erneuert würden; dies wäre abhängig von einer gewissen Verschärfung der Bedingungen (wie nachstehend ausgeführt), die im Zuge der Schaffung eines wettbewerbsintensiveren Umfelds wünschenswert wird. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die den Luftfahrtunternehmen gelassen werden, werden sich danach richten, inwieweit die neue Rahmenregelung Raum für mehr Wettbewerb schaft.

11 Die Kommission beabsichtigt, folgende Änderungen an den bestehenden Verordnungen vorzunehmen:

- Ersatz der Freistellung für Kapazitätsabsprachen durch eine Freistellung für verbindliche gemeinsame Flugplanung (die Freistellung für unverbindliche Flugplankoordinierung bleibt unberührt).

- (gegebenenfalls) Angleichung der Freistellung für Absprachen über die Zuweisung von Zeitnischen an die Ergebnisse der Diskussionen im Rat über gemeinsame Vorschriften für die Zuweisung von Zeitnischen (vorbehaltlich des Erfordernisses, die Vereinbarkeit des Gesprächsergebnisses mit Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag sicherzustellen).

Die Freistellungen für computergesteuerte Buchungssyteme für den Luftverkehr und Versorgungsleistungen auf Flughäfen können ohne maßgebliche Änderungen erneuert werden, mit Ausnahme der mit Rücksicht auf Veränderungen in den Vereinbarungen der computergesteuerten Buchungssystemen nötigen Änderungen. Die Freistellungen für Tarifkonsultationen, einschließlich der Interlining-Verpflichtungen werden mit einigen geringfügigen Änderungen, die die Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen dem Wesen nach nicht berühren, aber die Bedingungen in der Praxis klären, verlängert.

In Übereinstimmung mit der Praxis, die in den letzten Jahren in Einzelfällen entwickelt wurde hält es die Kommission für sinnvoll, daß sie die Befugnis hat, eine Gruppenfreistellung für begrenzte Zeit zugunsten von gemeinsamen Flugdiensten auf neuen Flugstrecken mit verhältnismäßig wenig Fluggästen zu gewähren.

12 Um die Verabschiedung der neuen Gruppenfreistellungen bis zum Ablauf der Geltungsdauer der derzeitigen Freistellungen am 31. Dezember 1992 sicherzustellen, sollte die Verordnung Nr. 3976/87 in ihrem Anwendungsbereich bis 30. Juni 1992 erweitert werden, damit die Kommission diese neuen Gruppenfreistellungen genehmigen kann.

Die Kommission wird sodann das übliche Verfahren gemäß der Verordnung 3976/87 anwenden, d.h. sie wird Dritte zur Äußerung auffordern und den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen im Luftverkehr hören.

13 Die Kommission schlägt demgemäß vor, daß der Rat eine Verordnung zurÄnderung der Verordnung (EWG) 3976/87 in folgender Weise (Anhang II) verabschiedet:

(i) die Verordnung findet auch Anwendung auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates;

(ii) die Gültigkeit der Verordnung ist unbegrenzt;

(iii) die Möglichkeit einer Freistellung für gemeinsame Flugdienste von Luftfahrtunternehmen wird vorgesehen;

(iv) die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnungen werden aufgehoben, wie es in einer nicht befristeten Verordnung angemessen ist, und

(v) in der Verordnung wird eine Standardklausel (neue Artikel 3) über die Dauer und Überprüfung der Durchführungsverordnungen der Kommission aufgenommen.

C. ÄNDERUNGEN AN DEM VORSCHLÄG ZUR DURCHSETZUNG DER WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN FÜR DEN LUFTVERKEHR INNERHALB EINES MITGLIEDSTAATS UND DEN LUFTVERKEHR MIT FLUGHÄFEN IN DRITTLÄNDERN

14 Im Hinblick auf die Einbeziehung des Inlandsverkehrs in die Vorschläge für einen drittes Luftverkehrspaket begrenzt die Kommission nunmehr ihren früheren Vorschlag,

zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf Inlandsflüge und den Luftverkehr mit Flughäfen in Drittländern, auf den Luftverkehr mit Flughäfen in Drittländern.

Dies hat die Herausnahme von Anhang II des früheren Vorschlags (Dokument KOM (89) 417 endg., ABL. Nr. C 248 vom 29. September 1989, S. 9) zum Ergebnis.

Drucksache 562/91

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zur Festlegung des Verfahrens für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

(91/C 225/06)

KOM(91) 272 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 (1) ist Teil mehrerer zusammenhängender Maßnahmen, die der Rat als ersten Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts im Verkehrsbereich erlassen hat. Ihr Anwendungsbereich ist bisher auf den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen in der Gemeinschaft beschränkt.

Die Kommission hat deshalb gegenwärtig weder die Möglichkeit, Fälle von vermuteten Verstößen gegen die Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag im Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats direkt zu untersuchen noch kann sie die erforderlichen Entscheidungen erlassen oder Geldbußen festsetzen, um Vereinbarungen gemäß Artikel 85 Absatz 3 zu bewilligen und die von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen im Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats abzustellen.

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Der Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats ist nun ebenfalls von den gemeinschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen betroffen. Daher ist es wünschenswert, daß Regeln festgelegt werden, nach denen die Kommission in enger und beständiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen kann, die in Situationen, in denen der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte, für die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag auf diesen Bereich des Luftverkehrs erforderlich sind.

Für den Binnenverkehr eines Mitgliedstaats muß ein festes und klar umrissenes gesetzliches Rahmenwerk geschaffen werden, mit dem die systematische Anwendung der Wettbewerbsregeln gewährleistet werden kann. Deshalb ist es angezeigt, diesen anderen Bereich des Luftverkehrs in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 wird das Wort „internationalen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

562/91

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

(91/C 225/07)

KOM(91) 272 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates, ist die Kommission nun befugt, die Wettbewerbsvorschriften auf den Luftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats anzuwenden. Daher ist es wünschenswert, daß die Möglichkeit vorgesehen wird, Gruppenfreistellungen für diesen Verkehrsbereich zu bewilligen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2344/90 (3), kann die Kommission durch Verordnung Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklären.

Die Befugnis zur Gewährung dieser Gruppenfreistellungen ist auf den 31. Dezember 1992 begrenzt. In dieser Zeit können sich die Luftverkehrsunternehmen den wettbewerbsintensiveren Bedingungen anpassen, die durch die Änderungen in den Rahmenbestimmungen für den innergemeinschaftlichen internationalen Luftverkehr herbeigeführt worden sind.

Durch die weiteren gemeinschaftlichen Liberalisierungsmaßnahmen für den Luftverkehr sind Gruppenfreistellungen auch nach diesem Datum weiterhin gerechtfertigt. Der Geltungsbereich dieser Gruppenfreistellungen und die an sie geknüpften Bedingungen sind von der Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 herbeigeführten Wettbewerbsbedingungen festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Wort „internationalen" gestrichen.

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission kann solche Verordnungen insbesondere in bezug auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen erlassen, die einen der folgenden Gegenstände betreffen:

— gemeinsame Planung und Koordinierung von Linienflugplänen;

— Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Fluggästen und Gepäck im Fluglinienverkehr;

— gemeinsame betriebliche Tätigkeiten in neuen Linienflugdiensten;

— Zuweisung von Zeitnischen auf Flugplätzen und Planung der Flugzeiten;

— gemeinsamer Erwerb, gemeinsame Entwicklung und gemeinsamer Betrieb von computergesteuerten Buchungssystemen, welche die Flugzeiten, Buchungen und Flugscheinausstellung umfassen, durch Luftfahrtunternehmen;

— technische und betriebliche Tätigkeiten am Boden wie z. B. Abziehen vom Hangar, Tanken, Reinigen und Sichern des Luftfahrzeugs;

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 217 vom 11. 8. 1990, S. 15.

— Abfertigung der Fluggäste, des Postguts, der Fracht und des Gepäcks auf Flughäfen;

— Bordverpflegungsdienste."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Eine Verordnung nach Artikel 2 gilt für begrenzte Zeit.

Sie kann aufgehoben oder geändert werden, sofern die Umstände sich hinsichtlich eines für ihren Erlaß ausschlaggebenden Faktors geändert haben. In diesem Fall wird eine Frist gesetzt, in der die von der vorhergehenden Verordnung betroffenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu ändern sind."

4. Artikel 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnug ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Fiche d'impact sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

Les compagnies aériennes devront suivre certaines procédures en vue de respecter les règles de concurrence.

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

L'environnement plus concurrentiel devrait bénéficier tous les opérateurs économiques, y compris les PME. En outre les règles de concurrence protègent des petites compagnies aériennes contre des pratiques abusives éventuelles de la part de concurrents en position dominante.

Les exemptions par catégorie envisagées par la proposition augmenteront la sécurité juridique des compagnies qui participent à des accords compatibles avec l'article 85 § 3 du Traité CEE.

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (Coût supplémentaire)

Non

4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Non

5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?

Non

6. Y A-T-IL UNE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

Non

Bundesrat Drucksache 562/91 (Beschluß)

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 zur Festlegung des Verfahrens für die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr

KOM(91) 272 endg.; Ratsdok. 8051/91

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß eine Ratsentscheidung über die beiden Verordnungsvorschläge solange zurückgestellt wird, bis ein umfassendes Konzept über die Gewährung von Kabotagerechten vorliegt und eine abschließende Entscheidung im Rat gefallen ist.

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Kommission selbst stellt in ihrer Begründung einen Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Kabotage einerseits und den Wettbewerbsregeln andererseits her. Da der Rat seine Entscheidung auf das Jahr 1992 verschoben hat, besteht somit derzeit kein Handlungsbedarf.

Im übrigen vermag der Bundesrat nicht zu erkennen, daß die Urteile des EuGH vom 30.04.1986 und vom 11.04.1989, in denen die unmittelbare Anwendbarkeit des Artikels 86 EWGV auf den Inlandsflugverkehr festgestellt wird, zu Verunsicherungen bei der Tarifgestaltung im Inlandsflugverkehr geführt haben. Auch insoweit besteht keine Notwendigkeit, die Verordnungen vor den Regelungen über den Zugang zum innergemeinschaftlichen Luftverkehr zu erlassen.